16. Juli 2021

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 09.07.2021**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/5179 -**

**Betr.: Perspektiven für Hamburgs Musikclubs – Leitlinien für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauenden, Einbeziehung der Branche und Nachfrage zur Drs. 22/5083**

***Einleitung für die Fragen:***

*Am 6. Juli 2021 haben die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien (AG Großveranstaltungen) ihren Beschluss für „Gemeinsame Leitlinien für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauenden“ vorgelegt.*

*Mit deutlicher Kritik reagierte daraufhin der bundesweite Zusammenschluss „Forum Veranstaltungswirtschaft“:*

*„Der Beschluss befasst sich im Wesentlichen leider nur mit der Zulassung von Großveranstaltungen im Bereich des Sports. Diese sollen oberhalb einer Grenze von 5.000 Zuschauenden möglich sein, wenn die 7-Tages-Inzidenz am Austragungsort unter 35 liegt und das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar ist. (…) Die Beschlussfassungen zur Durchführbarkeit von Kulturveranstaltungen mit mehr als 5.000 Anwesenden ist leider ziemlich enttäuschend. (…) Nachdem Öffnungsperspektiven für die Kultur und sonstige Veranstaltungen bereits beim letzten Bund-/Länder-Gipfel im Juni auf die längere Bank geschoben wurden, gibt es für den Kulturbereich auch weiterhin keine konkreten Vorgaben, die es den Veranstalter:innen erlauben, über das Schicksal hunderter für den Herbst angesetzter Veranstaltungen zu entscheiden. Der Beschluss macht ein weiteres Mal deutlich, dass der Kulturbetrieb in unserem Land offenbar nicht die gleiche Bedeutung hat wie der Profisport.“*

*Und in der Tat ist für den Kulturbereich im Beschluss der Staats- und Senatskanzleien lediglich Folgendes festgelegt: „Für Kulturveranstaltungen mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden werden auf Grundlage der jeweiligen Landesregelungen Vorgaben für Schutz- und Hygienekonzepte, Kontaktnachverfolgung, Einlassmanagement, Testerfordernisse und Abstands- und Maskenregelungen getroffen.“ (*[*https://forumveranstaltungswirtschaft.org/veroeffentlichungen/*](https://forumveranstaltungswirtschaft.org/veroeffentlichungen/)*)*

*Einige Länder, wie Bayern, Mecklenburg- Vorpommern und Baden-Württemberg verzichten allerdings bereits jetzt darauf, die Möglichkeiten des vorgegebenen Rahmens der Vereinbarungen voll auszuschöpfen.*

*Mit Blick auf dringend notwendige verlässliche Leitlinien für die Veranstaltungsbranche warnt daher das „Forum Veranstaltungswirtschaft“: „Sollten sich derartige Ausnahmen häufen, werden Tourneeveranstalter:innen wieder mit einem Flickenteppich konfrontiert sein, der jede Tourneeplanung unmöglich macht.*

*Nachdem die mit dem Beschluss getroffenen Maßnahmen ohnehin nur bis zum 11. September 2021 befristet sind, tappen die Veranstalter:innen eine weiteres Mal hinsichtlich einer Antwort auf die Frage im Dunkeln, ob es nach 1,5 Jahren Zwangspause im Herbst nun endlich eine Rückkehr zur Normalität geben kann.“*

*Wie bereits in der Einleitung zur Schriftlichen Kleinen Anfrage „Tanzverbot und Perspektiven für Hamburgs Clubs“ (Drs. 22/5083) erwähnt, hat auch das Hamburger Clubkombinat am 23. Juni 2021 in einem offenen Brief unter der Überschrift „Perspektiven für die Veranstaltungsbranche“ deutlich gemacht, dass in vielen Bereichen nach wie vor akuter Handlungsbedarf besteht, die Branche dringend Transparenz braucht und bei der Erarbeitung von Zukunftsperspektiven miteinbezogen werden muss.*

*Leider legen die Antworten des Sentas nahe, dass weder die oben genannte Einbeziehung stattfindet noch die für die Zukunftsperspektiven der Clubs so notwendige Transparenz hergestellt wird.*

*Ich frage den Senat:*

*(Bitte die Fragen möglichst einzeln und nicht en bloc beantworten.)*

Grundsätzlich ist das Bedürfnis nach Planbarkeit nachvollziehbar und der Wunsch nach zukünftigen Regelungen für die Veranstaltungsbranche verständlich. Gleichzeitig ist die weitere epidemiologische Entwicklung nicht im Einzelnen vorhersehbar. Die Gründe sind der fortschreitende wissenschaftliche Erkenntniszuwachs, der erfreuliche Impffortschritt sowie die unvorhersehbaren weiteren Mutationen des Coronavirus. Hinzu kommt, dass einige Entscheidungen auf Bundesebene getroffen werden und daher nicht vom Senat zeitlich geplant werden können. Es ist daher im Ergebnis wahrscheinlich, dass einmal entworfene Szenarien wegen neuer Entwicklungen verworfen werden müssten. Dies wäre auch für die Veranstaltungsbranche ein unbefriedigendes Ergebnis.

Bei Veranstaltungen kann seit dem 2. Juli 2021 das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt (§ 9 Satz Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). In Musikclubs als Spielstätten für Livemusik können seit dem 2. Juli 2021 gem. § 18 Absätze 1 und 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bereits wieder Veranstaltungen in Form von Sitzkonzerten stattfinden. Das dafür notwendige „Schachbrettmuster“ erfordert keine „fest installierten“ Sitzplätze mehr. Für eine Aufhebung des Abstandsgebots und der Maßgabe von festen Sitzplätzen besteht derzeit keine (gestufte) Planung.

Im Übrigen siehe Drs. 22/5083.

Der am 6. Juli 2021 zustande gekommene Umlaufbeschluss der CdS-AG Großveranstaltungen wurde federführend vom Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz unter Beteiligung des Co-Vorsitzlandes entworfen. Die beiden Vorsitzländer der MPK stehen als zentrale Ansprechpartner der Länder zur Verfügung und holen bei Bedarf Stellungnahmen von Betroffenen oder Dritten ein.

Der Beschluss vom 6. Juli 2021 knüpft an einen Beschluss der CdS-AG Sportveranstaltungen vom 15. September 2020 an, dem eine Anhörung des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Initiative Teamsport Deutschland und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH vorangegangen war. Diese Verbände wurden im Zuge der Fortschreibung des Beschlusses erneut durch die MPK-Vorsitzländer angehört. Die für Sport zuständige Behörde hat sich hierzu auch mit Vertretern professioneller Sportmannschaften in Hamburg ausgetauscht. Darüber hinaus steht die Behörde in ständigem Austausch mit Veranstalterinnen und Veranstaltern von Sportgroßveranstaltungen.

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation führt einen regelmäßigen Branchendialog mit der Veranstaltungsbranche durch, an dem auch Vertreter der Behörde für Kultur und Medien und der Sozialbehörde teilnehmen. Die Behörde für Kultur und Medien ist zudem im regelmäßigen Austausch mit dem Clubkombinat. Argumente und Fachexpertise der Gesprächspartnerinnen und –partner zu möglichen Öffnungsszenarien wurden und werden so in die behördlichen Entscheidungsfindungen einbezogen.

Derzeit sind gemäß § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Veranstaltungen jeglicher Art mit einer Personenhöchstgrenze von 500 zulässig, wenn sie im Freien stattfinden und eine feste Sitzplatzvergabe erfolgt. Im Freien ohne feste Sitzplatzvergabe liegt die Höchstgrenze bei 250 Personen, in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen bei 100, ohne feste Sitzplätze bei 50 Personen. Tanzlustbarkeiten sind im Freien mit bis zu 250 Personen zulässig (§ 15a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Es gelten die Hygieneauflagen gemäß § 9 bzw. bei Tanzlustbarkeiten gemäß § 15a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Gemäß § 9 Absatz 2 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kann zudem auf Antrag in besonders gelagerten Einzelfällen für Veranstaltungen auch eine höhere Teilnehmerzahl durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Den gesetzten Höchstgrenzen liegt insbesondere das Erfordernis der Einhaltung der Abstandsgebote zugrunde. Außerdem ist zu bedenken, dass mit steigender Personenzahl die notwendige Kontaktnachverfolgung im Infektionsfalle immer schwerer gewährleistet werden kann.

Im Übrigen sind die Überlegungen und Planungen hierzu noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Ist dem Senat das Statement des Clubkombinat Hamburg e.V.bekannt?*

*Wenn ja, in welcher Weise hat der Senat darauf reagiert?*

1. *In der Erklärung des Clubkombinats heißt es unter „5. Integration der Fachexpertise“: „Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 10. Juni 2021, der die Erarbeitung und Entscheidungen von Lösungen an die Staatskanzleien delegiert, wäre die Integration der Branche mit ihrer Fachexpertise in diesen Prozess äußerst hilfreich und wünschenswert. Wir wünschen uns zudem Transparenz zu den Positionen der Freien und Hansestadt Hamburg vor der entscheidenden Sitzung dieses Gremiums.“*

*Auf die Fragen nach dem Weg und Termin der Veröffentlichung des Konzepts und nach der Einbeziehung der Branche in die Erarbeitung antwortet der Senat: „Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien erarbeiten derzeit im Rahmen einer von Berlin als MPK-Vorsitz koordinierten AG ein Konzept für die Zulassung von Großveranstaltungen. Die entsprechenden Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.“ Da nun der Beschluss der Staats- und Senatskanzleien vorliegt:*

1. *Wurden vonseiten der Hamburger Senatskanzlei Fachexperten/-innen und Branchenvertreter/-innen, wie das Clubkombinat, das Forum Kultur- und Veranstaltungswirtschaft oder der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e.V., in die Erarbeitung des „Konzepts für die Zulassung von Großveranstaltungen“ miteinbezogen?*

*Wenn ja, auf welchem Wege?*

1. *Sofern es auf Hamburger Ebene keine Einbeziehung von Fachexperten/-innen und Branchenvertretern/-innen gab: Womit begründet der Senat dieses Vorgehen?*
2. *Welche Vertreter/-innen sowohl aus dem Sportbereich als auch aus der Veranstaltungsbranche wurden nach Kenntnis des Senats in den bundesweiten Gesamtprozess der Entwicklung der „Gemeinsame Leitlinien für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauenden“ einbezogen?*
3. *Welche Vertreter/-innen aus dem Sportbereich wurden in Hamburg in die Erarbeitung des „Konzepts für die Zulassung von Großveranstaltungen“ miteinbezogen?*

Siehe Vorbemerkung.

1. *Wie begründet der Senat die Sonderrolle des Sports in den Beschlüssen der AG Großveranstaltungen?*

Bei den in Frage kommenden Sportveranstaltungen handelt es sich teilweise um einen länderübergreifenden Ligabetrieb. Zudem handelt es sich bei den Auslastungszahlen um einen Rahmen, innerhalb dessen die Länder sich bewegen können, nicht um eine feste Maßgabe. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

1. *Liegt der Unterscheidung zwischen Sport- und Kulturveranstaltungen in den Beschlüssen der AG Großveranstaltungen eine wissenschaftliche Expertise zugrunde?*

*Wenn ja, welche?*

1. *Wodurch unterscheiden sich Sport- und Kulturveranstaltungen mit Blick auf Kriterien und notwendige Rahmenbedingungen zur Zulassung von Zuschauenden beziehungsweise Publikum nach aktueller Einschätzung des Senats, und auf welcher wissenschaftlichen Expertise beruht diese Einschätzung?*

Vor dem Hintergrund infektiologisch ähnlicher Sachverhalte und vergleichbarer Gefahrenlagen sind in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung die infektionsschutzrechtlich dringend erforderlichen Vorgaben für Veranstaltungen in kulturellen Einrichtungen, Sportveranstaltungen vor Publikum sowie Veranstaltungen allgemeiner Art durch strukturell vergleichbare Regelungen in § 9 (allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen), § 18 (kulturelle Einrichtungen) und § 18a (Sportveranstaltungen vor Publikum) gleichberechtigt ausgestaltet. Hinsichtlich der Einzelheiten der Vorgaben wird auf die genannten Regelungen Bezug genommen.

Im Übrigen liegen den zuständigen Behörden hierzu keine Erkenntnisse vor.

1. *In welcher Weise beziehungsweise mit welchen Abweichungen wird Hamburg den Beschluss für „Gemeinsame Leitlinien für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauenden“ umsetzen?*

Für die Heimspiele des HSV sowie des FC St. Pauli (jeweils Zweite Fußball-Bundesliga) wurde eine Genehmigung erteilt, das jeweilige Stadion mit 30 % der zugelassenen Zuschauerplätze zu belegen.

1. *In Erwartung des Beschlusses der Staats- und Senatskanzleien hat das bundesweite „Forum Veranstaltungswirtschaft“ Mitte Juni betont, „die Veranstaltungswirtschaft fordert seit Monaten klare bundeseinheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Nur so wären Veranstaltungen endlich wieder möglich und planbar.“*
2. *Aus welchem Grund beinhaltet der Beschluss der Staats- und Senatskanzleien keine bundeseinheitlichen Regelungen beziehungsweise Rahmenbedingungen für die Veranstaltungsbranche beziehungsweise die Veranstaltungswirtschaft?*

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen liegen den zuständigen Behörden hierzu keine Erkenntnisse vor.

1. *Welche bundeseinheitlichen Regelungen beziehungsweise Rahmenbedingungen, um „Veranstaltungen endlich wieder möglich und planbar“ zu machen, hält der Senat für sinnvoll und in welcher Weise gedenkt der Senat diese im weiteren Verfahren einzubringen?*
2. *Auf welchem Wege kann nach Einschätzung des Senats verhindert werden, dass durch unterschiedliche Regelungen in den Ländern ein erneuter Regelungs-Flickenteppich droht?*

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

1. *Laut Punkt 4. des Beschlusses der Staats- und Senatskanzleien sollen „für Kulturveranstaltungen mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden (...) auf Grundlage der jeweiligen Landesregelungen Vorgaben für Schutz- und Hygienekonzepte, Kontaktnachverfolgung, Einlassmanagement, Testerfordernisse und Abstands- und Maskenregelungen getroffen (werden)“, womit ein unmittelbarer Arbeitsauftrag an die Länder zur Umsetzung von Rahmenbedingungen für Kulturveranstaltung formuliert ist.*
2. *Wie setzt Hamburg diesen Arbeitsauftrag um beziehungsweise welche konkreten Vorgaben sollen in welchem Zeitraum für Kulturveranstaltungen „mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden“ gelten?*
3. *Welche konkreten Vorgaben sollen in welchem Zeitraum für Kulturveranstaltungen mit weniger „als 5.000 zeitgleich Anwesenden“ gelten?*
4. *In der Erklärung des Clubkombinats heißt es unter „4. Szenarien für das Veranstaltungswesen“: „Das Veranstaltungswesen benötigt für einen Restart nach mehr als 15 Monaten Schließzeit mehr Vorlauf als z.B. die Gastronomie. Für eine Planbarkeit bedarf es Szenarien mit Leitplanken in beide Richtungen: für weiter sinkende Inzidenzwerte, wie auch für neue Einschränkungen bei einer 4. Welle. Das Fahren auf Sicht war zu Anfang der Pandemie ein probates Mittel. Inzwischen wissen wir viel mehr über das Virus, besitzen Instrumente zur Bekämpfung und verfügen über eine Aussicht auf ein Ende der Pandemie. Es wird Zeit, dass auch Musikclubs eine Art Stufenplan erhalten.“*

*Für Clubs, Bars und Diskotheken gibt es mittlerweile in Hessen, NRW und Niedersachsen Stufenpläne.*

*Da die Antworten des Senats in der Drs. 22/5083 zur Entwicklung eines Stufenplans für Musikclubs sowie nach der Einbindung der Branchenvertreter/-innen mit Blick auf die Entwicklung von Konzepten für Öffnungsszenarien nicht eindeutig waren, frage ich erneut:*

1. *Ist nun, nachdem der Beschluss der Staats- und Senatskanzleien mittlerweile vorliegt, die Erstellung eines solchen Stufenplans für die Musikclubs beziehungsweise die Veranstaltungsbranche in Hamburg geplant?*

*Wenn ja, auf welchem Wege und unter Beteiligung welcher Akteure?*

*Wenn nein, warum nicht?*

1. *Um auch unabhängig von einem akuten Stufenplan überhaupt betrieblich in der Lage zu sein Wiedereröffnungen zu planen, brauchen die Musikclubs, wie oben angemerkt, „Szenarien mit Leitplanken in beide Richtungen: für weiter sinkende Inzidenzwerte, wie auch für neue Einschränkungen bei einer 4. Welle.“*

*Beantwortet werden müssen hierbei zentrale Fragen, wie unter anderem: Welche Auflagen müssen erfüllt werden? Welche Konzepte sind unter welchen Bedingungen genehmigungsfähig?*

1. *Auf welchem Wege sorgt der Senat für die planungsgerechte Entwicklung von Öffnungsszenarien für das Veranstaltungswesen beziehungsweise die Musikclubs in Hamburg?*
2. *Auf welchem Wege entwickelt der Senat Planungskonzepte für das Veranstaltungswesen und die Musikclubs „mit Leitplanken in beide Richtungen: für weiter sinkende Inzidenzwerte, wie auch für neue Einschränkungen bei einer 4. Welle“?*
3. *Abgesehen von ohnehin stattfindenden Austauschformaten der Branche mit Behördenvertretern/-innen: Auf welchem Wege werden die Vertreter/-innen der Veranstaltungsbranche und der Musikclubs mit ihrer Expertise aktiv in die notwendige Planung konkreter Rahmenbedingungen und in die drängende Entwicklung von Öffnungsszenarien für das Veranstaltungswesen beziehungsweise die Musikclubs in Hamburg miteinbezogen? Falls dies nicht vorgesehen ist: Warum nicht?*

Siehe Vorbemerkung.

1. *Am 29. Juni 2021 hat der Senat die Aufhebung des Tanzverbots bekannt gegeben. Demnach sind Tanzveranstaltungen im Freien für bis zu 250 Personen in Hamburg wieder erlaubt.*

*Mittlerweile haben allerdings Branchenvertreter/-innen, Verbände und Clubbetreiber/-innen deutlich gemacht, dass für sie eine Tanzveranstaltung mit 250 Gästen wirtschaftlich in keinster Weise sinnvoll ist. Außerdem wird deutlich darauf hingewiesen, dass nur wenige Clubs überhaupt über geeignete Außenflächen zur Durchführung von Tanzveranstaltungen verfügen, weitere genehmigungsfähige Flächen aber kaum zur Verfügung stehen.*

*In der Drs. 22/5083 gibt auch der Senat an: „Bei der zukünftigen Prüfung möglicher in Betracht kommender Flächen sind neben der Geeignetheit auch weitere Aspekte, wie zum Beispiel die Einhaltung der gemäß § 6 EVO vorgesehenen Schutzkonzepte, der Lärmschutz für die angrenzende Wohnbevölkerung und mögliche Fragen der Finanzierung mit in die Betrachtung einzubeziehen. Einem Austausch mit möglichen Veranstaltern stehen die Bezirksämter grundsätzlich offen gegenüber.”*

*Wie in der Drs. 22/5083 schon hervorgehoben, wäre es dringend notwendig, ein unbürokratisches Verfahren für die Genehmigung zusätzlicher Flächen zu ermöglichen. Auf die konkreten Fragen nach Maßnahmen, wie zum Beispiel einen „Runden Tisch“ mit Vertretern/-innen von Senat, zuständigen Ämtern, der Clubszene und der Kulturlandschaft zu initiieren, um geeignete Flächen und zu berücksichtigende Auflagen zu erarbeiten, ist der Senat nicht vollständig eingegangen.*

1. *Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage beruht die vom Senat festgesetzte Höchstzahl von 250 Teilnehmern/-innen an Tanzveranstaltungen?*
2. *Unter welchen Bedingungen kann diese Zahl nach oben angepasst werden?*

Die Begrenzung von Teilnehmenden auf 250 Personen gemäß § 15a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde aus infektiologischer Sicht insbesondere unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen und der Kontaktnachverfolgung ermittelt: Grundsätzlich soll pro zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche einschließlich des tätigen Personals jeweils etwa eine Person anwesend sein dürfen, sodass im Einzelfall in kleineren Örtlichkeiten auch weniger als 250 Personen geboten sein können. Außerdem stellen nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers Veranstaltungen mit 250 Personen im Freien ohne feste Sitzplätze eine Größenordnung dar, mit der sich eine effektive Kontaktnachverfolgung im Infektionsfalle noch verlässlich ermöglichen lässt. Eine Anpassung dieser gegenwärtig geltenden Höchstgrenze ist insbesondere abhängig von der Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz, aber beispielsweise auch von der Impfquote und der Auslastung der Krankenhäuser. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

1. *Welche Flächen stehen nach aktueller Kenntnis des Senats für die Durchführung von Tanzveranstaltungen in Hamburg zur Verfügung?*
2. *Auf welchem Weg wird der Senat sich für ein vereinfachtes, unbürokratisches Verfahren zur Genehmigung zusätzlicher Flächen für Tanzveranstaltungen einsetzen?*
3. *Noch mal gefragt: Was hält der Senat von dem Ansatz einen „Runden Tisch“ mit Vertretern/-innen von zuständigen Ämtern, der Clubszene und der Kulturlandschaft zu initiieren, um geeignete Flächen und zu berücksichtigende Auflagen zu erarbeiten?*

Im Bezirk Hamburg-Mitte steht die Fläche Alte Schleuse in Wilhelmsburg (Veranstaltungsreihe Summerville) für die Durchführung von Tanzveranstaltungen zur Verfügung. Im Bezirk Altona könnten mögliche Veranstaltungsorte für die angedachten Tanzveranstaltungen der Parkplatz Cruise Center, der Parkplatz Braun (am Volkspark), der Holzhafen sowie Teufelsbrück (am Anleger) sein. Im Bezirk Bergedorf kommen die Schlosswiese, der Eichbaumpark (Wutzrock-Festival) und der Frascatiplatz in Betracht.

Der Senat befürwortet jedes Vorhaben, das den Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Voraussetzungen des § 15 a Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Möglichkeit bietet, tanzen zu gehen. Die Prüfung, ob ein konkretes Projekt auf einer Fläche genehmigungsfähig ist, obliegt dabei den zuständigen Bezirksämtern. Einem Austausch mit möglichen Veranstaltern stehen die Bezirksämter grundsätzlich offen gegenüber, siehe Drs. 22/5083. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.